



Bad Segeberg, 22. Juni 2018

Rundschreiben 4/2018

**Herren
Vorstandsmitglieder,
Amts-, Gemeinde-, Werk-, Ortswehrführer
Kreisfachwarte und Kreisausbilder
Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte**

im Kreisfeuerwehrverband Segeberg

nachrichtlich:

den Ehrenmitgliedern und
Angestellten des
Kreisfeuerwehrverband Segeberg

**Informationen und Neuigkeiten rund um das Feuerwehrwesen
zu Eurer Kenntnis und Beachtung:**

Themenüberblick:

1. Förderung von Feuerwehrhäusern
2. Arbeitshilfe zur Gefährdungsbeurteilung (HFUK)
3. Umgang mit der neuen DS-GVO
4. Hinweis Fa. Dräger zu PSS Rettungshauben
 - Anlagenübersicht

1. Förderung von Feuerwehrhäusern

Im Januar diesen Jahres hatten wir Euch die Bitte des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI) um Rückmeldung über die geplanten Baumaßnahmen in Euren Feuerwehrgerätehäusern weitergeleitet und die Antworten an das MILI zurückgemeldet. Im Amtsblatt Nr. 25 vom 18.06.2018 wurde nun eine Richtlinie zur Förderung von Feuerwehrhäusern veröffentlicht. Eure Amts- und Gemeindeverwaltungen haben ebenfalls Kenntnis darüber. Die Richtlinie liegt dem Rundschreiben bei.

2. Arbeitshilfe zur Gefährdungsbeurteilung (HFUK)

Die Hanseatische Feuerwehr Unfallkasse Nord hat eine neue Arbeitshilfe für die Praxis in Form eines kostenlosen Online-Programms zur Gefährdungsbeurteilung in der Feuerwehr zur Verfügung gestellt.

Für die Gefährdungsbeurteilung in den Freiwilligen Feuerwehren haben die Feuerwehr-Unfallkassen FUK Nord, FUK Mitte und FUK Brandenburg in Kooperation mit



der Fachfirma Mesino eine Software entwickelt. Sie hilft, den Prozess Gefährdungsbeurteilung deutlich zu vereinfachen. Das Programm „riskoo - Gefährdungsbeurteilung online für die Feuerwehren“ steht den Wehren in den Geschäftsgebieten der Feuerwehr-Unfallkassen HFUK Nord, FUK Mitte und FUK Brandenburg ab sofort kostenlos zur Verfügung.

Das Programm „riskoo - Gefährdungsbeurteilung online für die Feuerwehren“ ist als Online-Lösung zur Anwendung auf einem PC genauso wie auf einem Tablet oder Laptop geeignet. Es muss lediglich ein Internet-Zugang zur Verfügung stehen, d.h. eine aufwändige Installation des Programms ist nicht erforderlich. Um die Hemmschwelle zur Nutzung der Software möglichst niedrig zu halten, haben wir zunächst zwei Module zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung in das Programm eingestellt. Diese finden sich in jeder Feuerwehr, egal welcher Größe, wieder:

- Modul 1: Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Modul 2: Feuerwehrhaus

Vor der ersten Nutzung muss eine Registrierung erfolgen. Bevor die Registrierung durch die Feuerwehr (z.B. Wehrführer/in, Sicherheitsbeauftragte/r) erfolgt, sollte der Träger des Brandschutzes (Gemeinde/Stadt) darüber informiert werden, dass die Feuerwehr diese Online-Lösung nutzen möchte und die berechtigten Benutzenden festgelegt werden. Dann sollen die jeweiligen Nutzenden (z.B. Bürgermeister/in, Wehrführer/in, Sicherheitsbeauftragte/r) im Profil angelegt werden. Im Anschluss werden der Link für das Log-In und das Passwort per E-Mail übersandt. Anschließend kann die Gefährdungsbeurteilung gestartet werden.

Alle weiteren Informationen findet Ihr auf der Internetseite der HFUK Nord (www.hfuk-nord.de).

3. Umgang mit der neuen DS-GVO

Auf Drängen der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände hat nun der LFV Informationsblätter zu einigen Aspekten der neuen EU DS-GVO herausgegeben. Sie liegen dem Rundschreiben bei. Auch vor dem Brandschutzgesetz macht die DS-GVO nicht halt. Der § 37 BrSchG regelte auch vorher der neuen DS-GVO den Umgang mit den persönlichen Daten, die ohne Erlaubnis der Mitglieder der Feuerwehren erhoben und gespeichert werden durften. Der Paragraph wurde in der Wortwahl angepasst, in der Kommentierung zum Paragraphen wird der weitere Umgang mit den persönlichen Daten genauer beschrieben.

Ein wichtiger Bestandteil der DS-GVO ist jener, dass alle Betroffenen (auch im Privatleben) Kenntnis von den Daten haben sollen, welche über sie gespeichert sind. In unserem Lehrgang „MP Feuer Personal und Adressen“ habt Ihr sicherlich bereits immer schon den Hinweis zu hören bekommen, den Mitgliedern in regelmäßigen Abständen die Karteikarten ausgedruckt vorzulegen und dies auch zu protokollieren. So



kommt Ihr gar nicht erst in Verlegenheit, Euch erklären zu müssen, sondern arbeitet offen und aktiv.

Der Kreisfeuerwehrverband Segeberg hat Zugriff auf Eure Daten, da die gesetzliche Aufgabe des Kreises zur überörtlichen Ausbildung per Vertrag an den Kreisfeuerwehrverband übertragen worden ist. Inwiefern noch darüber hinaus Verträge zur Auftragsverarbeitung mit den Gemeinden geschlossen werden muss, wird gerade von den Juristen des Kreises Segeberg geprüft.

4. Hinweis Fa. Dräger zu PSS Rettungshauben

Die Fa. Dräger verschickt einen Hinweis zu PSS Rettungshauben. Im Rahmen der Gewährleistung hat sich herausgestellt, dass sich Visiere von den Hauben trennen. Falls Eure Wehren derartige Masken besitzen und Ihr derartige Schäden feststellt, setzt Euch bitte mit dem Personal aus der FTZ bzw. Fa. Dräger in Verbindung.

➤ Anlagen:

- Ausschnitt aus Amtsblatt Nr. 25 vom 18.06.2018
- LFV informiert: Wichtige / Erste Maßnahmen bezüglich der DSGVO
- LFV – Mitgefangen, mitgehungen?
- Auszug BrSchG § 37 samt Kommentierung
- Hinweis Dräger zu PSS Rettungshauben

Mit kameradschaftlichem Gruß

gez. Jörg Nero
(Kreiswehrführer)